



Weisung des EJPD zum Sonderstab Asyl vom 11. Mai 2011 (Stabsordnung SONAS, aktualisiert am 18. März 2022)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 2011

erlässt folgende Stabsordnung¹:

Ziff. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Vorliegende Stabsordnung regelt die Organisation, Zusammensetzung, Arbeitsweise und die Kompetenzen des Sonderstabes Asyl des Bundes (im folgenden SONAS).

² Der SONAS ist das politisch - strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Asyl- und Zuwanderungsbereich.

³ Die Leiterin oder der Leiter SONAS ist die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Staatssekretariats für Migration. Die Leiterin oder der Leiter und der Sonderstab sind der Vorsteherin oder dem Vorsteher EJPD unterstellt.

⁴ Über den Einsatz des SONAS entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD nach Rücksprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS sowie den Präsidentinnen oder den Präsidenten der KKJPD und der SODK.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD entscheidet nach Rücksprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des VBS sowie den Präsidentinnen oder den Präsidenten der KKJPD und der SODK über die Beendigung des Einsatzes des SONAS.

Ziff. 2 Ziele und Aufgaben

¹ Der SONAS verfolgt folgende Ziele:

- a. Die strategische Führungsunterstützung wird verstärkt,
- b. Die Bewältigung der besonderen Lage erfolgt gestützt auf eine Gesamtstrategie,
- c. Die relevanten Akteure sind in einem einzigen Gremium und auf der gleichen Entscheidungsstufe zusammengeführt,
- d. Entscheidungsfindung, Entscheidungswege und Abläufe werden verkürzt und rasche Absprachen unter den beteiligten Instanzen ermöglicht,
- e. Sämtliche asyl- und zugewanderungspolitischen Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung im Rahmen des Mandates werden koordiniert,
- f. Die Kommunikation in der besonderen Lage erfolgt einheitlich und zentral,
- g. Die laufende Lagebeurteilung erfolgt zentralisiert und in der notwendigen Kadenz.

² Der SONAS nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr. Er

- a. bereitet Entscheidungen des EJPD und des Bundesrates im strategisch-politischen Führungsbereich vor,

¹ Vom Bundesrat genehmigt am 18. März 2022



Stabsordnung Sonderstab Migration vom 11. Mai 2011 (aktualisiert am 18. März 2022)

- b. kontrolliert die Umsetzung der Entscheide und Aufträge des Bundesrates und lädt ggf. die Kantone ein, die notwendigen Entscheide zu treffen,
- c. erarbeitet bei Bedarf eine Gesamtstrategie zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage für die Bereiche der Innenpolitik, legale Migration und Kommunikation,
- d. stellt sicher, dass die innenpolitischen Massnahmen mit der Gesamtstrategie in Einklang stehen,
- e. stellt sicher, dass die Aktivitäten von Bund und Kantonen aufeinander abgestimmt sind und die Anliegen der Kantone berücksichtigt werden,
- f. genehmigt Aktionspläne im Mandatsbereich, kontrolliert die Umsetzung und evaluiert die Wirksamkeit,
- g. berät und unterstützt die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone,
- h. verfolgt die Lage laufend und evaluiert die Lageentwicklung,
- i. koordiniert die Kommunikation und stellt eine konsistente Information sicher,
- j. stellt die Koordination zu den anderen Führungsorganen des Bundesrates sicher,
- k. orientiert laufend - via die Leitung des EJPD - den Bundesrat sowie die Departemente, das EJPD und die Kantone.

Ziff. 3 Organisation und Zusammensetzung

¹ Der SONAS besteht aus einem Kernstab und weiteren Mitgliedern. Die in den Ziffern a-s genannten Stellen sind Mitglieder des SONAS. Die Leiterin oder der Leiter konstituiert aus diesen den Kernstab nach den Bedürfnissen der Aufgaben.

² Im SONAS sind folgende Funktionen oder ihre Stellvertretung vertreten:

- a. Direktorin oder Direktor des Staatssekretariats für Migration,
- b. Direktorin oder Direktor des Bundesamtes für Polizei,
- c. Direktorin oder Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes,
- d. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Armeeführung,
- e. Leiterin oder Leiter Sicherheitspolitik VBS,
- f. Direktorin oder Direktor der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit,
- g. Leiterin oder Leiter der betroffenen Abteilungen des Staatssekretariats des EDA
- h. Direktorin oder Direktor des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit,
- i. Direktorin oder Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung,
- j. Direktorin oder Direktor des Bundesamts für Bevölkerungsschutz,
- k. Direktorin oder Direktor des Bundesamts für Gesundheit,
- l. Der Vizekanzler/die Vizekanzlerin / Bundesratssprecherin/Bundesratssprecher der Bundeskanzlei,
- m. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren,
- n. Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren,
- o. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten,
- p. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RKMZF)



Stabsordnung Sonderstab Migration vom 11. Mai 2011 (aktualisiert am 18. März 2022)

- q. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) der
- r. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden,
- s. Eine Informationschefin oder ein Informationschef nach Absprache.

³ Die Leiterin oder der Leiter SONAS bestimmt weitere Mitglieder aus der Bundesverwaltung und kann bundesexterne Personen einladen.

Ziff. 4 Befugnisse

¹ Die Leiterin oder der Leiter SONAS ist zum direkten Zugang zu allen Stellen der Verwaltung des Bundes und der zuständigen Stellen der Kantone berechtigt.

² Kontakte zu den Mitgliedern des Bundesrates erfolgen nach Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD.

³ Der SONAS entscheidet in seinem Mandatsbereich und innerhalb der Kompetenzen und Zuständigkeiten der in ihm vertretenen Behörden. Er kann Aufträge an die Fachausschüsse (FA) erteilen. Er stimmt sich mit den Ausschüssen und deren Arbeiten ab, namentlich dem FA Asylverfahren und Unterbringung und dem FA Rückkehr und Wegweisungsvollzug.

Ziff. 5 Arbeitsweise

¹ Die Leiterin oder der Leiter SONAS organisiert die Stabsarbeit. Der SONAS führt eine vollständige Dokumentation über seine Tätigkeiten und Beschlüsse.

² Anträge an den Bundesrat sind an die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD zuhanden des Bundesrates zu richten.

³ Bei Beendigung des Mandates erstellt die Leiterin oder der Leiter SONAS einen Bericht über den Einsatz des Stabes und die Erkenntnisse daraus und macht allfällige Empfehlungen an den Bundesrat oder das EJPD.

Ziff. 6 Unterstützung und Ressourcen

¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) sorgt für die für den Stabsbetrieb notwendigen Ressourcen.

² Das SEM führt zugunsten des SONAS ein Lagezentrum und informiert die Mitglieder des SONAS gemäss deren Bedarf.

Ziff. 7 Vollzugs- und Schlussbestimmungen

¹ Die Leiterin oder der Leiter SONAS vollzieht diese Stabsordnung.

² Die Stabsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.